

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Mayen - Koblenz
und
der Stadt Mayen

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kfz.-Zulassung.

Zwischen
dem Landkreis Mayen-Koblenz in Koblenz, vertreten durch Herrn
Landrat Dr. Klinkhammer
und
der Stadt Mayen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Vogels

wird aufgrund der Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises
Mayen-Koblenz vom 20.1.1975 und des Stadtrates der Stadt Mayen
vom 13.11.1974 und 15.1.1975 folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Übergang von Aufgaben

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom
- Az.: - gemäß § 77 (3) des Polizeiverwaltungsge-
setzes von Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 29.6.1973 (GVBl. S. 180)
genehmigt, daß zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ab
1. April 1975 folgende Aufgaben der Stadtverwaltung Mayen als
Untere Verkehrsbehörde von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
Kfz.-Zulassungs-Außenstelle in Mayen, wahrgenommen werden.

Aufgaben nach dem (r) - in ihrer jeweils geltenden Fassung -
a) Straßenverkehrsgesetz (StVG),
b) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
soweit es sich um die Zulassung von Kraftfahrzeugen handelt.

§ 2

Personal, Unterbringung, Sachkosten

(1) Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt das für die Kfz.-Zulassungsaußenstelle erforderliche Personal, die Räume und trägt die für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung anfallenden Aufwendungen (u.a. Instandhaltung, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Heizung Beleuchtung, Reinigung). Ferner trägt die weiteren Sachkosten der Landkreis (u.a. Geschäftsbedürfnisse, Reisekosten, Post- und Fernsprechgebühren).

(2) Kosten für eine zweckmäßigere technische und maschinelle Ausstattung zur Erlangung des bestmöglichen Arbeitsablaufes werden nach dem im § 5 festgelegten Kostenaufteilungsschlüssel jeweils einmalig abgerechnet. Vor erforderlichen größeren Neuanschaffungen haben die Organisationsabteilungen des Landkreises und der Stadt zusammenzuarbeiten und das Einvernehmen herzustellen. Das gleiche gilt für die Einrichtung zusätzlicher Stellen für die Kfz.-Zulassungsaußenstelle.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren der gemeinsamen Kfz.-Zulassungsaußenstelle werden vom Landkreis Mayen-Koblenz vereinnahmt.

§ 4

Kostenermittlung

(1) Zum 01.03. jeden Jahres ermittelt die Kreisverwaltung für das vorangegangene Rechnungsjahr den Kostenaufwand für die Kfz.-Zulassungsaußenstelle in Mayen. Die Kosten setzen sich zusammen:

persönliche Kosten des vom Landkreis eingesetzten Personals

Miete nach § 4 Abs. 5

Sachkosten nach § 2

Verwaltungskosten nach § 4 Abs. 3

Die Endsumme ist auf jeweils 10,-- DM auf- oder abzurunden.

(2) Die persönlichen Kosten umfassen zur Zeit: Bruttodienstbezüge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Beihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungentschädigung und ggf. auch Beiträge zur Versorgungskasse.

(3) Verwaltungskosten sind die auf die Kfz.-Zulassungsaußenstelle entfallenden anteiligen Kosten für das Tätigwerden anderer Abteilungen und zentraler Dienste der Kreisverwaltung (Zentral-, Personal-, Finanz- und Prüfungsabteilung, Fernsprechvermittlung, Botendienst, Hausmeister, Postein- und -ausgangsstelle, Schreibdienst u. a.).

(4) Die Sachkosten und Verwaltungskosten sind zu pauschalieren. Als Pauschale werden festgesetzt:

Sachkosten:	14 v.H. der persönlichen Kosten
Verwaltungskosten:	11 v.H. der persönlichen Kosten und der pauschalierten Sachkosten

(5) Die Nettomiete für die anteilige Nutzfläche wird in ortsüblicher Höhe berechnet. Sie wird für die von der Kfz.-Zulassungsaußenstelle benötigten 168,72 qm bis zum 31.12.1976 auf 5,-- DM pro qm festgesetzt.

§ 5

Kostenaufteilung

(1) Die Summe der Kosten nach § 4 Abs. 1, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind, wird im Verhältnis zur Zahl der bei der Kfz.-Zulassungsaußenstelle zugelassenen Fahrzeuge jeweils nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres auf die Stadt Mayen und den Landkreis Mayen-Koblenz aufgeteilt.

(2) Übersteigen die Gebühren die Kosten, wird im gleichen Verhältnis der Gebührenüberschuß aufgeteilt.

(3) § 4 Abs. 1, letzter Satz, gilt entsprechend.

§ 6

Zahlungstermin

Die anteiligen Kosten nach § 5 Abs. 1 überweist die Stadt Mayen nach zugesandter Abrechnung für das vorangegangene Jahr zum 20.3. jeden Jahres an den Landkreis. Das gleiche gilt auch für Gebührenerstattungen durch den Landkreis nach § 5 Abs. 2.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.4.1975 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien, unbeschadet der zusätzlichen Vereinbarungen : Absatz 2, frühestens zum 1.1.1980 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann immer nur zum Jahresende ausgesprochen werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die §§ 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung nach jeweils 2 Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres von beiden Vertragsparteien zur Festlegung anderer Abrechnungsmodalitäten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

(3) Sollten Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften Auswirkungen auf den Fortbestand der Kfz.-Zulassungsaußenstelle haben oder von erheblichem Einfluß auf ihre Tätigkeit sein, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, unabhängig von den Fristen in Abs. 1 und 2, innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der entsprechenden Vorschriften Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse aufzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung oder Verlegung der Kfz.-Zulassungsaußenstelle Mayen außerhalb des Stadtbereiches durch den Landkreis verpflichtet sich der Landkreis, gemeinsam mit der Stadt Mayen bei der Bezirksregierung Koblenz zu beantragen, die im § 1 genannten Aufgaben auf die Stadtverwaltung Mayen zu übertragen.

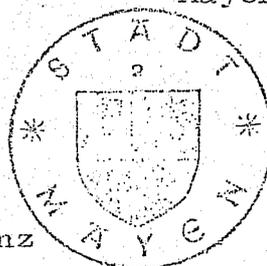
Koblenz,

Mayen, 4. Februar 1975

K. Kunkelmann

Landrat

des Landkreises Mayen-Koblenz



W. W.

Bürgermeister

der Stadt Mayen

